Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/1/30 4Ob6/96, 8ObA19/03g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1996

Norm

GMG §1 Abs1

Rechtssatz

Für Gebrauchsmuster wird eine gewisse erfinderische Leistung gefordert. Die Erfindungsqualität muß jedoch bloß in geringerem Ausmaß, als dies für die Patentierung erforderlich ist, gegeben sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 6/96
  Entscheidungstext OGH 30.01.1996 4 Ob 6/96
- 8 ObA 19/03g
  Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 ObA 19/03g
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103409

Dokumentnummer

JJR_19960130_OGH0002_0040OB00006_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at